Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Stadt Cottbus

Paragraphen

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 5 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BSchG) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. 10. 2001 (GVBI. I S. 154), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 27. 03. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Pflichten im Auftrage der Stadt Cottbus entstehen. Hierzu gehören u.a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Repräsentationsaufwand, Bürobedarf.
- 2. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in der Folge genehmigt werden, sind auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) erstattet werden.
- 3. Der Anspruch der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Auslagenersatz nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BschG wird durch die Gewährung der o.g. Aufwandsentschädigung nicht berührt.
- 4. Die Stadt Cottbus gewährt den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere für die Pflege der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarbeit in den Löschzügen und sichert die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus im Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus besonderem Anlass:
 - bei der Verabschiedung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 30 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
 - in Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr, auf der Grundlage des Gesetzes über die "Stiftung eines Feuerwehrehrenzeichens sowie des Gesetzes über die Verleihung einer "Medaille für Treue Dienste" in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Aufwandsentschädigungen	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	310/ Jahr
1.2	Löschzugführer	210/ Jahr
1.3	Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr	150/ Jahr
1.4	Jugendfeuerwehrwart der Löschzüge	100/ Jahr
1.5	Pauschale Aufwandsentschädigung je Löschzug der FF	310/ Jahr
1.6	Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder	8/ Std.
2.	Ehrungen aus besonderem Anlass	
2.1	75./80./90./110./120. Jahrestag seit Bestehen des Löschzuges	100
2.2	100./ 125. Jahrestag seit Bestehen des Löschzuges	1000
2.3	Präsent für besondere Jubiläen der Löschzugführer und des Sprechers der FF	30
2.4	Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der FF	
2.4.1	30 Jahre	30
2.4.2	40 Jahre	40
2.4.3	50 Jahre	50
2.5	Feuerwehr- Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	60
2.6	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig in den Löschzügen tätige Angehörige der FF	60
3.	Mitgliedsbeitrag	
3.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V.	Auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung

§ 3 Zahlungsweise

- 1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- 2. Jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.5 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.

3. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V. wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03 eines jeden Jahres überwiesen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 04.04.2002

gez. Siegfried Kretzsch Vorsitzender der StVV

Cottbus, 04.04.2002

gez. Waldemar Kleinschmidt Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus - Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr(FF) der Stadt Cottbus - vom 27.03.2002 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, 04.04.2002

gez. Waldemar Kleinschmidt Oberbürgermeister